Nr. 61. — Zweites Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis:
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,
in Deutschland vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mk.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, 6. Februar 1898.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Straßen-Verkehr in dem Polizeibezirk Stettin.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung Seite 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizei-Verordnung für den Polizeibezirk Stettin erlassen:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerks-Verkehr.

a) Fuhrwerke.

§ 1.

Jedes Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt wird, muß beim Beginn einer Fahrt sich im fahr- und brauchbaren Zustande befinden. Unter „öffentliche Straßen und Wege“ sind hier und in den nachstehenden Bestimmungen auch im Privat-Eigenthum stehende Straßen und Wege, in welchem thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einbegriffen.

b) Gespann.

§ 2.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme oder abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

c) Geschirre und Art und Weise der Anspannung.

§ 3.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 4.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist nicht erlaubt.

d) Ladung.

§ 5.

Das Gewicht der Ladung eines Fuhrwerks darf 80 Centner nicht überschreiten und müssen die Radfelgen von Lastwagen eine Breite von mindestens 11 Centimetern (4 Zoll) haben, wenn die Ladung 20 Centner und darüber wiegt.

§ 6.

Die Beförderung untheilbarer Lasten von größerem Gewicht (§ 5) ist nur in den Stunden von Abends 11 Uhr bis Morgens 9 Uhr gestattet und muß, sobald mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzuschlagenden Weges Verkehrsstörungen zu befürchten stehen, der Polizei-Direktion 24 Stunden zuvor angemeldet werden.

§ 7.

Die Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist strafbar.

§ 8.

Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

§ 9.

Langhölzer, Bauhölzer, Gerüststangen und dergleichen Gegenstände müssen, soweit sie über das Fuhrwerk hinausreichen, zusammengebunden sein, und ist der Führer des Fuhrwerks im Fall des Schlenderns derselben während des Transportes verantwortlich.

Ein zweiter Begleiter muß am Schwanzende der Hölzer 2c. 2c. das Fuhrwerk begleiten.

e) Führer.

aa) Eigenschaften.

§ 10.

Des Fahrens und der Behandlung der Pferde Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

bb) Verpflichtungen.

§ 11.

Der Führer eines Fuhrwerks muß während der Fahrt seine Pferde stets in der Gewalt haben und darf auf andere Pferde nicht schlagen.

§ 12.

Führer, welche schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, während sie sich mit ihrem Fuhrwerke auf öffentlicher Straße befinden, sind strafbar.

§ 13.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche oder auf andere geeignete Weise kund zu geben.

§ 14.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 15.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht bleiben.

Ausnahmen sind nur:

a) bei Fuhrwerken, auf denen Milch und andere Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs behufs des Einzelnverkaufs von Haus zu Haus gefahren werden,
b) und ferner in dem Falle zulässig, falls der Führer behufs Be- und Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise zu entfernen.

In beiden Fällen muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder, falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann kurz angebunden, auch müssen die inneren Stränge an der Deichsel gelöst werden.

§ 16.

Zugthiere, von denen feststeht, daß sie bereits schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen und von denselben unter keinem Vorwande sich entfernen.

§ 17.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich nur auf die Fahrdämme und Fahrwege, welche dafür bestimmt sind, zu beschränken.

§ 18.

Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. alle Bürgersteige;
2. alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reit- oder Fußwege bezeichnet;
3. alle Wege und öffentlichen Straßen resp. Plätze, welche ein öffentlicher Anschlag oder eine Warnungstafel als „gesperrt“ bezeichnet und
4. ungepflasterte öffentliche Plätze und Promenaden.

§ 19.

Das Hinauffahren des abschüssigen Theils des Rosengartens während des Frostwetters und die Benutzung des unteren Theils der Pelzerstraße als Fahrstraße überhaupt ist verboten. Die Magazinstraße ist nur vom Rosengarten nach der grünen Schanze mit Fuhrwerken, Schlitten und Karren, nicht aber in der entgegengesetzten Richtung zu passiren. Die kleine Ritterstraße darf nur von der großen Ritterstraße aus und der zwischen der Fuhr- und Frauenstraße belegene Theil der Pelzerstraße nur von der Frauenstraße aus mit Fuhrwerken, Schlitten und Karren befahren werden. Die Steinstraße darf nur von der Gustav-Adolfstraße aus befahren werden.

§ 20.

Während des Wollmarktes ist das Fahren auf dem Paradeplatz, Königsplatz und dem kleinen Exerzierplatz vor dem Berliner Thor gestattet, dagegen zu anderen Zeiten verboten.

§ 21.

Der Krautmarkt darf in der Zeit des Wochenmarktes nicht befahren werden, der Neue und Heumarkt nur in soweit, als Fahrstraßen freigelassen sind.

§ 22.

Das Befahren der Heiligengeiststraße auf der Strecke von der Schulzenstraße bis zur Ecke der Kloster- und Rosengartenstraße ist während des Gottesdienstes in der St. Johanniskirche verboten.

Der Gottesdienst findet an den Sonn- und Festtagen statt:

a) Vormittags von 9¾ bis 12 Uhr,
b) Nachmittags von 2 bis 3 Uhr,
c) 5 Wochen vor Ostern jeden Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags.

§ 23.

Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

§ 24.

Das Ausweichen geschieht nach rechts.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen aus.

Bei abschüssiger Fahrbahn weichen bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

Beladene Fuhrwerke müssen beim Befahren abschüssiger Straßen durch Hemmschuhe gehemmt werden.

§ 25.

Der Feuerwehr (den Feuerspritzen, Feuerwehr-, Wasser- oder Geräthe- und Bemannungswagen) muß jeder Gespannführer, sei es, daß die Fuhrwerke der Feuerwehr hinter ihm angefahren kommen, oder daß sie ihm begegnen, sofort aus dem Wege fahren, sobald der Führer des Feuerwehrwagens (der Spritze 2c.) ein Zeichen mit der Glocke giebt.

Vor Spritzen-Remisen, Feuerwehr-Stationen und Wachtlokalen, welche als solche äußerlich bezeichnet sind, dürfen sich weder Droschken noch andere Fuhrwerke, sei es beim Markt oder andern Verkehr, aufstellen.

Ueberhaupt haben die Gespannführer den Anweisungen der Feuerwehr wegen Freihaltung der Passage an diesen Orten stets Folge zu leisten.

§ 26.

Königlichen und prinzlichen Equipagen, geschlossen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken, sowie Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dieses die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind auf das übliche Glockensignal auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge 2c. 2c. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

§ 27.

Das Vorbeifahren geschieht links und zwar im Trabe.

Das zur Wette-Fahren mit einander ist verboten.

§ 28.

An Ecken und Kreuzpunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 29.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlichen Straßen und Wegen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch nicht in der Fahrt gestört werden.

§ 30.

Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§ 31.

Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gebracht, und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleichweit von demselben abstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdamms bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 32.

Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist.

§ 33.

Sind Eisenbahn-Uebergänge durch Barrieren gesperrt, oder ist das Herannahen eines Zuges signalisirt, so muß mindestens 25 Schritte vor dem Bahnkörper angehalten und das Oeffnen der Barrieren, beziehungsweise der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§ 34.

Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden.

§ 35.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 36.

Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis das beladene vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke nebeneinander vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 37.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 38.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf Niemand schneller als im kurzen Trabe fahren.

Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.

§ 39.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

§ 40.

Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. über die Brücken,
2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
3. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen,
4. bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
5. in der Nähe der Kirchen, Synagogen oder der zur Abhaltung des Gottesdienstes bestehenden Häuser während desselben,
6. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
7. während des auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfindenden Marktverkehrs,
8. in allen abschüssigen und in solchen Straßen, welche so eng sind, daß Fußgänger einem Fuhrwerk nur mit Mühe auszuweichen vermögen,
9. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

f) Schlitten.

§ 41.

Das Schlittenfahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf nur mit Schellen- oder Glockengeläute geschehen.

§ 42.

Das Befahren abschüssiger Straßen mit Handschlitten ohne Deichsel ist untersagt. Die Deichsel der Handschlitten müssen die Führer beim Passiren abschüssiger Straßen stets in der Hand halten und dürfen dabei nicht auf dem Gefährt sitzen.

§ 43.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 40 finden auch auf Schlitten Anwendung.

g) Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 44.

Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Anderenfalls müssen sie gezogen werden.

§ 45.

Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 46.

Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

§ 47.

Die Bestimmungen der §§ 1, 8, 17 bis 28 und 30 bis 33 gelten auch für Schubkarren.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5 bis 8, 17 bis 28 und 30 bis 33 auch für Hand- und Hundewagen, soweit dieselben darauf anwendbar sind.

B. Reiten.

§ 48.

Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 49.

Das Reiten auf den Bürgersteigen, für Fußgänger bestimmten Promenaden und als Fußweg durch einen öffentlichen Anschlag bezeichneten Wegen ist verboten.

§ 50.

Auf öffentlichen Straßen und gepflasterten Plätzen innerhalb der Stadt ist das Vorführen von Pferden behufs Verkaufs verboten.

§ 51.

Reiter mit Handpferden dürfen innerhalb der Stadt nicht anders wie im Schritt reiten.

§ 52.

Auf öffentlichen Fahrstraßen und den innerhalb der Stadt gepflasterten Plätzen darf Niemand schneller als im kurzen Trabe reiten.

§ 53.

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 22, 25, 26, 30, 32 bis 34 und 40 finden auch auf Reiter Anwendung.

§ 54.

Die Bestimmungen der §§ 49, 52 und 53 gelten, soweit anwendbar, auch für Velocipeden.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a) Viehtrieb und dessen Schonung beim Transport.

§ 55.

Zu Viehtreibern dürfen nur kundige und zuverlässige Personen zugelassen werden, es dürfen auch nicht unter 16 Jahre alte oder gebrechliche Personen zu Treibern verwendet werden.

§ 56.

An Sonn- und Festtagen ist jeder Viehtrieb untersagt.

§ 57.

Jede brutale Behandlung der Thiere während des Transports, insbesondere das Hetzen von Hunden, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen ist verboten.

Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 58.

Beim Transport mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 59.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

An Raum ist zu rechnen:

1 Quadratmeter auf 2 Kälber,
3 Schafe,
2 Quadratmeter auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 60.

1. Bullen und Rindvieh überhaupt sind nur durch Verladen auf Wagen durch die Stadt zu transportiren.

Die Beförderung einzelnen Schlachtviehs darf nur mittelst Fahrens stattfinden.

2. Schweine dürfen nie in größeren Trupps als zu 30 Stück getrieben werden und sind zu jedem Trupp mindestens zwei Treiber zu stellen.

3. Beim Treiben von Schafen sind auf je 100 Stück und darüber zwei Treiber zu gestellen.

4. Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

5. Alles Treiben von größeren Heerden darf sowohl im Interesse des Verkehrs als in sanitätspolizeilicher Beziehung während des ganzen Jahres nur bis 9 Uhr Morgens und Nachmittags von 4 Uhr ab stattfinden und ist während der Markttage über die Straßen und Plätze, auf denen der Markt gehalten wird, während der Dauer des Marktes verboten.

§ 61.

Federvieh darf nicht in der Weise in die Stadt gebracht, oder auf den Märkten feilgeboten, oder von denselben nach Hause oder einem sonstigen Bestimmungsorte geschafft werden, daß diese Thiere bei den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend, getragen oder beziehungsweise zum Verkauf ausgestellt werden.

Ebenso dürfen in einem Korbe oder sonstigen Behältnisse nicht mehr Hühner, Tauben, Enten 2c. in die Stadt gebracht oder auf Märkten feilgehalten werden, als das Behältniß in der Art hinreichenden Raum gewährt, daß ein Thier neben dem andern, ohne sich gegenseitig wegen Raummangels zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen kann.

§ 62.

Beim Transport von Kälbern mittelst Fuhrwerks dürfen dieselben nicht übereinander liegen, mit den Köpfen nicht vom Fuhrwerk herunterhängen oder an den Rädern schleifen.

§ 63.

Niemand darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh frei umherlaufen lassen.

§ 64.

Die Bestimmungen der §§ 17, 19 bis 22, 25, 26, 32, 33 finden auch auf den Viehtrieb Anwendung.

§ 65.

Für die Beobachtung der Vorschriften ad §§ 56 bis 64 sind sowohl die Treiber als auch Diejenigen verantwortlich, in deren Auftrage der Transport und Viehtrieb bewirkt wird.

b) Last- und Zugtiere.

§ 66.

Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

Auch bei ledigen Last- und Zugthieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

c) Hunde.

§ 67.

Wer Hunde auf öffentlichen Straßen oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne Maulkorb oder mit einem unvorschriftsmäßigen Maulkorb frei umherlaufen läßt oder ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb an einer Leine, Kette pp. führt, ist strafbar. Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des bezüglichen Fuhrwerks.

Der aus Draht oder Leder gefertigte Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, das Saufen aber gestattet.

Proben von Maulkörben liegen in den Polizei-Revieren zur Ansicht vor.

Alle Hunde ohne Maulkorb oder mit einem ungenügend eingerichteten unvorschriftsmäßigen Maulkorbe werden von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen und, falls nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von drei Mark ihre Auslösung erfolgt, getödtet.

§ 68.

Dieselben Nachtheile (§ 67) hat zu gewärtigen, wer Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause aussperrt oder zur Marktzeit nach den Märkten mitbringt.

§ 69.

Hündinnen dürfen, während sie läufisch sind, nicht auf die Straße gelassen werden.

D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen, Denkmäler 2c. 2c.

§ 70.

Oeffentliche Straßen oder Plätze dürfen, sei es ganz oder theilweise, nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Beobachtung der dabei ausdrücklich gestellten Bedingungen gesperrt werden.

Die Sperrung muß durch Aufstellung in der Erde befestigter Tafeln mit der Inschrift „Gesperrt" bezeichnet und müssen dieselben vom Eintritt der Dunkelheit bis zu Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen beleuchtet werden.

§ 71.

Die Ausführung von Pflasterarbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten und dergleichen, die Anlegung von Gruben jeder Art darf ohne Genehmigung des Magistrats und der Polizeibehörde nicht stattfinden, ebensowenig darf Behufs Aufstellung der Bauzäune, Gerüste u. s. w. das Straßenpflaster aufgerissen, noch dürfen Pfähle, Keile, Nägel oder andere Gegenstände ohne polizeiliche Genehmigung in dasselbe hineingetrieben werden.

§ 72.

Bauplätze, Baugruben, Bauzäune und Baugerüste müssen vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen beleuchtet und die Baugruben dergestalt verdeckt und verwahrt werden, daß daraus Gefahr für andere nicht entstehen kann. Das Anbringen von hellbrennenden Laternen gilt auch von allen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder niedergelegten Gegenständen, welche geeignet sind, die Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs zu gefährden, beziehungsweise zu beeinträchtigen.

§ 73.

A. Bauzäune.

a) Bei Neubauten, sowie bei größeren Umbauten (als Ladenausbrüchen 2c.) des Erdgeschosses an der Straße sind Bauzäune an der Straße erforderlich.

b) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Bauzaunes wird von dem Polizei-Revier-Vorstand auf bestimmte Zeit und zwar nicht über 3 Monate hinaus ertheilt.

c) Bauzäune müssen fest und aus gutem Material errichtet, insbesondere dürfen dazu nicht Latt- und Brettstücke verwendet werden, auch dürfen nach außen weder Holzstücke noch Nägel vortreten.

d) Bauzäune dürfen in der Regel nicht über 2 Meter vor die Bauflucht vortreten; hat das Grundstück keinen Hof, müssen also die Baumaterialien außerhalb abgesetzt werden, so ist ein Vortreten bis auf drei Meter, falls es die Verkehrsverhältnisse sonst erlauben nach dem Ermessen des Revier-Vorstandes zulässig.

e) Verbleibt vor dem aufgestellten Bauzaun von dem Bürgersteig ein Theil, der zwischen Zaun und Rinnstein mindestens 1 Meter breit ist, für die Fußgänger frei, so ist die Granitbahn auf diesem freibleibenden Theil und zwar vor Aufstellung des Baunzauns zu verlegen und mit den nachbarlichen Granitbahnen ebenfalls durch Trottoirplatten zu verbinden.

f) Tritt der Bauzaun näher als 1 Meter an den Rinnstein, so ist dieser durch einen ebenen und sorgfältig auf gezimmerte Unterlagen festgelegten Brettergang, welcher bis an den Bauzaun reicht, mindestens 1 Meter breit sein und in gleicher Höhe mit dem Bürgersteig liegen muß, abzudecken, so daß gleichsam eine Fortsetzung des letzteren gebildet wird. Dieser Brettgang ist gegen den Fahrdamm durch ein Geländer von 1 Meter Höhe zu schützen und ebenfalls vor Beginn der Arbeiten herzustellen.

Granitplatten dürfen in den Fahrdamm, um die Beschädigung des Dammpflasters zu verhüten, nicht eingelassen werden.

g) In den Fällen e und f müssen die abzuladenden Wagen, sofern sie nicht auf die Baustelle hinaufgefahren werden können, außerhalb des Rinnsteins resp. der Barriere des Brettganges stehen bleiben, so daß die Passanten nie genöthigt werden, um die Wagen herum und über den Straßendamm zu gehen.

Auch ist in diesen Fällen, sobald ein Schutz gegen herabfallende Materialien erforderlich wird, der Bauzaun noch mit einem mindestens 1,3 Meter breiten nach Innen geneigten Schutzdach zu versehen.

h) Ueberschreitet der Bauzaun den Rinnstein, so muß die auf dem Bürgersteige liegende Granitbahn für den Verkehr frei gelassen werden, in einem Durchgange von wenigstens 2 Metern Breite, welcher mit doppelten Brettern dicht überdeckt werden und eine Höhe von mindestens 3 Meter erhalten muß.

i) Beim Abbruch von Gebäudetheilen an der Straße muß zum Schutze des Publikums jederzeit ein Bauzaun aufgestellt werden; die einfache Absperrung des Bürgersteiges oder Aufstellung von Strohwiepen ist nicht geeignet, um Unglücksfälle zu vermeiden.

k) Der Bauherr hat für Reinerhaltung der überdeckten oder von den Bauzäunen eingeschlossenen Rinnsteine zu sorgen, so daß der Wasserabfluß in denselben nicht behindert wird, auch jederzeit den mit der Straßenreinigung betrauten Arbeitern Zugang zu gestatten. Ebenso sind die Brettgänge ad f und die Durchgänge ad h stets sauber und rein zu erhalten, und so einzurichten, daß ein Beschmutzen oder Beschädigen der Vorübergehenden ohne deren Verschulden nicht möglich ist.

Bei trockenem Wetter ist sowohl der Bürgersteig wie auch der Fahrdamm zur Vermeidung von Staub täglich mindestens zweimal zu besprengen.

l) Vor den Bauzäunen dürfen Baumaterialien über Nacht niemals liegen bleiben, auch dürfen sie am Tage der Passage nicht lästig werden, namentlich weder die Brettgänge noch die Granitbahn beengen.

m) Bauzäune, namentlich aber die Brettgänge und Durchgänge müssen durch eine oder, wo es die Verhältnisse erfordern, mehrere Laternen in solcher Helle von Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages erleuchtet werden, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr entzogenen Oertlichkeit deutlich erkennbar ist.

n) Sofern die Baustelle genügenden Raum zur Aufstellung des etwa täglich erforderlichen Baumaterials bietet, muß der Bauzaun beseitigt werden, sobald das Erdgeschoß vollendet ist. Der Verkehr auf dem Bürgersteige ist sodann durch ein Schutzdach oder einen besonders festen Belag des aufzustellenden Gerüstes zu schützen.

o) Sobald die Bauarbeiten für längere Zeit nach der Rohbau-Abnahme oder beim Beginn des Winters eingestellt werden, sind Baugerüste und Bauzäune zu beseitigen und die Bürgersteige wieder ordnungsmäßig herzustellen. Dabei müssen die von der Straße aus zugänglichen Oeffnungen des Gebäudes mit Brettern verschlagen und die Baustellen an den etwa freiliegenden Seiten und Hintergrenzen durch einen 2 Meter hohen Zaun abgeschlossen werden. Nur in nicht regulirten und ungepflasterten Straßen kann der Bauzaun, sofern er den Verkehr nicht hemmt, während der Unterbrechung bestehen bleiben.

p) Wenn die Bauherren den auf Grund vorstehender Bestimmungen ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, so ist die Inangriffnahme resp. Fortsetzung des Baues zu untersagen.

q) Bedingen die Straßen- und Verkehrs-Verhältnisse oder besondere Umstände, als der Umfang des Baues 2c., Abweichungen von vorstehenden Vorschriften, so sind diese bei der Polizei-Direktion unter Vorlage einer Situations-Skizze durch das Polizei-Revier zu beantragen.

B. Baugerüste.

a) Sollen Gerüste über einem öffentlichen Wege in der Art angebracht werden, daß unter denselben die Benutzung des Weges durch das Publikum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 3 Metern vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten angebracht, oder es muß die unterste Gerüstlage in dieser Höhe entsprechend eingerichtet werden.

Schutzdächer müssen mindestens 60 Centimeter über die größte Breite des Gerüstes, dürfen aber niemals über den Rinnstein nach dem Straßendamm hinübertreten, von allen freien Seiten mit einer 60 Centimeter hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit 3 Centimeter starken Brettern derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

Sollten die unteren Lagen der Gerüste als Schutzdächer dienen, so gelten auch für sie die vorstehenden Bestimmungen.

Zulässige Gerüste.

b) Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind:

1. verbundene Gerüste;
2. Stangengerüste;
3. Bockgerüste;
4. fliegende Gerüste;
5. Hängegerüste.

Wo es im Interesse des Verkehrs geboten ist und die auszuführenden Arbeiten es gestatten, kann die Polizeibehörde anstatt verbundener oder Stangengerüste die Anwendung von fliegenden oder Hängegerüsten verlangen.

Verbundene Gerüste.

c. Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruirt sind. Diese Gerüste müssen nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden.

Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so konstruirten Gerüsten ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig.

Stangengerüste.

d. Unter Stangengerüste werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht an einander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Rüststange, Streichstange, Netzriegel) müssen an ihrem oberen Ende mindestens einen Durchmesser von 10 Centimetern haben und die Rüststangen dürfen nicht in das Straßenpflaster eingegraben werden.
2. Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5 Meter von einander entfernt, müssen zwischen den Rüststangen Längenverbindungen angebracht werden.
   Bei Rüstungen, die länger als drei Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden.
3. Die Netzriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 2 Meter von einander entfernt sein.
   Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Auflager in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen können.
4. Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, muß mindestens 3,5 Centimeter stark sein und so auf die Netzriegel gelegt und befestigt werden, daß die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können, desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.
5. Eine Längen- und Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Diagonal-Verstrebungen verhindert werden. Absteifungen von den Fahrdämmen aus sind nur mit besonderer Genehmigung soweit zulässig, als der Straßenverkehr bei ausreichend geneigter Stellung nach dem Hause zu es gestattet.
6. Die zur Verbindung der Gerüststangen dienenden Leitern müssen ebenso wie die innerhalb der Bauten zu benutzenden aus gesundem, nicht überspännigem Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, sowie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Biegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden.
7. Jede Gerüstlage ist an allen Außenseiten mit einem Schutzgeländer von Latten oder Brettern zu versehen.

Stangengerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet, doch darf auf ihnen eine Windevorrichtung nicht angebracht werden.

Bockgerüste.

e) Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 Meter Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Belages (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belages, sowie der Entfernung der Böcke von einander gilt das hierüber für die Stangengerüste oben Vorgeschriebene.

Fliegende Gerüste.

f) Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Netzriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Netzriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 1 Meter hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie oben ad 5 vorgeschrieben worden. Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Façaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

Hängegerüste.

g) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser unter denselben Bedingungen, sind auch die beweglichen, aus zusammengestemmten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruirten Hängegerüste zu benutzen, d. h. Fußböden (Gerüstbrücken), welche mittelst Tauen (Fahrtauen) an Balken (Auslegern, Streckbäumen) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind. Der Fußboden kann je nach dem Bedürfniß höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Das Hängegerüst nebst Zubehör muß aus gutem und genügend starkem Material bestehen. Die Streckbäume, welche bei Ziegel- und Schieferdächern durch sogenannte „Böcke" ersetzt werden können, müssen mindestens 25 cm stark sein und dürfen höchstens eine Entfernung von 3 m von einander haben. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich auf ihrem Auflager weder in noch an dem Gebäude seitwärts bewegen können.

Der Fußboden (die Gerüstbrücke), dessen Balken (Schwellen) auf den hochkantigen Außenseiten mit Eisen zu beschlagen sind und dessen Belag aus 3,5 cm starken genau gefugten Brettern bestehen muß, ist an der vorderen und hinteren Seite mit Brüstungen zu versehen. Jede dieser Brüstungen hat aus zwei starken, an den Zargen befestigten Latten zu bestehen, von denen die untere 0,50 m, die obere 1 m über dem Fußboden (Brückenbelag) anzubringen ist. Die Latten müssen auf der Außenseite mit einer aus einem Stück bestehenden schmiedeeisernen Schiene beschlagen sein.

An jeder Brücke sind ebensoviel Führungtaue anzubringen, als Fahrtaue daran vorhanden sind. Erstere müssen durch eiserne, an der Brücke befindliche Oesen hindurchgezogen und oben im Hauptgesims, wie unten im Erdboden sicher befestigt werden. Letztere sind an eisernen, in die Riegelhölzer eingeschlagenen Bügeln von mindestens 2 cm Stärke zu befestigen.

h) Wer ein Hängegerüst anbringt oder benutzt, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubniß.

Er muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör in der vorgeschriebenen Beschaffenheit sich befindet, und daß zur gleichmäßigen Bedienung der an demselben befindlichen Fahrseile stets so viel Arbeiter zur Verfügung stehen, als Fahrseile vorhanden sind.

Die polizeiliche Erlaubniß ist bei dem Vorstand desjenigen Reviers, in welchem das Hängegerüst Verwendung finden soll, mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des mit der Beaufsichtigung des Gerüstes beauftragten Sachverständigen nachzusuchen.

Dieser Sachverständige muß, so lange die Befestigung und Benutzung des Gerüstes währt, dauernd bei demselben anwesend sein, auch während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnißschein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein wird, bei sich führen und dem Beamten der Polizei-Behörde auf Erfordern vorweisen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Befestigung und Benutzung des Gerüstes in einer sachgemäßen und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Weise stattfindet, und ist für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Gerüstes nebst Zubehör mit verantwortlich.

§ 74.

Holz, Pflüge, Eggen und andere Gegenstände, welche keine glatte Unterflächen haben, dürfen nur auf Wagen, Schlitten oder Schleifen transportirt werden. Das Fortschleifen schwerer, den Fahrdamm beschädigender Gegenstände auf den letzteren ist verboten.

§ 75.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrieren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Feuer-, Telegraphen-, und Wasserleitungseinrichtungen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zu öffentlichem Nutzen dienen, wissentlich oder aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 76.

Auch das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 75 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu demselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 77.

Häuser, Gebäude, Einfriedigungen und Denkmäler dürfen nicht beschädigt, beschmutzt, beschrieben oder bemalt werden.

§ 77a.

Das Fahren über die Bordschwellen der Straßen, sowie das willkürliche Aufreißen des Bürgersteiges ist verboten.

§ 77b.

Bei Bauausführungen sind die Bauherren verpflichtet, die Bordschwellen an den Punkten, wo ihre Baufuhren dieselben zu passiren haben, durch in die Rinnsteine gelegte hinreichend starke Netzriegel oder Kanthölzer vor dem Berühren derselben durch die Wagenräder zu schützen und nach Vollendung ihrer Bauten für die Kosten der Wiederherstellung dieser Bordschwellen nebst Hinterpflasterung sofort aufzukommen, wenn diese Anlage durch ihre Baufuhren beschädigt worden ist.

§ 77c.

Bei Bauten an Alleestraßen sind die Bäume vor dem zu bebauenden Grundstücke gegen Beschädigung durch Baufuhren, durch Prellsteine oder durch Verkleidung der Stämme mit Holzkasten vom Bauherrn zu schützen.

E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen.

a) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen und Plätze überhaupt.

§ 78.

Die öffentlichen Straßen dürfen nicht verengt werden. Dieselben sind zum allgemeinen Verkehr der Passanten bestimmt und dürfen daher nicht für besondere Zwecke Einzelner benutzt werden.

§ 79.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlichen Straßen aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 80.

Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen, oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben benutzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.

Der betreffende Theil der Straße, welcher hierzu nach erfolgter polizeilicher Genehmigung benutzt wird, muß in zweckentsprechender Weise durch

Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 81.

Die Beleuchtung der in den §§ 72 und 80 bezeichneten Oertlichkeiten muß nach Bewandtniß der Umstände durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechender Vorrichtung mindestens zwei Meter über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und nicht zerbrochene Scheiben haben.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist derjenige verantwortlich, in dessen Auftrage resp. Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 82.

Die Benutzung des Fahrdamms zum Zerkleinern des Brennholzes hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche unter keinen Umständen dann zu ertheilen ist, wenn ein hierzu geeigneter Hofraum vorhanden ist, auf welchem das Zerkleinern erfolgen kann.

Als Bedingungen der ertheilten Erlaubniß gelten:

a) dieselbe bezieht sich nur auf das für den eigenen Wirthschaftsgebrauch der Hausbewohner bestimmte Holz;
b) das Holz muß sogleich beim Anfahren über oder dicht an den Rinnstein in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge aufgesetzt werden. Das Aufsetzen muß derart geschehen, daß weder ein Umstürzen des Haufens, noch ein Herabfallen einzelner Lagen oder Kloben stattfinden kann.

   Auch darf der freie Abfluß in den Rinnsteinen nicht verhindert werden.
c) Pfähle oder Pflöcke behufs Befestigung der Hauklötze in das Straßenpflaster zu schlagen, ist unzulässig.

   Den Händlern mit Holz ist das Kleinmachen des Holzes auf den Straßen überhaupt verboten.

   Auf dem Bürgersteige darf überhaupt kein Holz zerkleinert werden.

§ 83.

Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.

§ 84.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht.

Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören.

§ 85.

Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 86.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden.

§ 87.

Das Beladen und Entladen der Fuhrwerke auf öffentlicher Straße ist nur dann gestattet, wenn das bereffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, bezw. keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 88.

Das Aufwinden von Fässern und anderen Gegenständen aus dem Keller auf den Bürgersteig und die Straße und das Herablassen und Herabrollen derselben von der Straße in den Keller muß ohne Verzug und ununterbrochen bewerkstelligt und ausgeführt werden, so daß der freie Verkehr auf dem Bürgersteige und den Straßen nicht unnöthiger Weise dauernd gestört und behindert wird.

Die Ausführung solcher Arbeiten kann durch polizeiliche Anordnung zu jeder Zeit inhibirt werden. Es ist daher im eigenen Interesse zu empfehlen, wenn dergleichen Arbeiten in den Frühstunden vorgenommen und bis um 7 Uhr Morgens beendet werden.

§ 89.

Das Rollen von leeren Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten.

§ 90.

Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

§ 91.

Personen, welche des Abends oder bei Nacht Stangen, Leitern und dergleichen tragen, wodurch den Vorübergehenden Schaden zugefügt werden kann, müssen eine brennende Laterne vortragen lassen.

§ 92.

Sensen dürfen nicht unbedeckt in den Straßen getragen werden.

§ 93.

Das Werfen mit Steinen, Töpfen 2c., sowie das Schießen mit Armbrüsten und Blasrohren ist verboten.

§ 94.

Gegenstände, welche beim Transport stauben, als Guano, Gyps 2c. sind mit einem dichten Plane oder mit Matten zu bedecken.

§ 95.

Die Entstehung und Verbreitung des Staubes, welcher auf den Straßen und Plätzen das Publikum belästigt, ist auf geeignete Weise zu verhindern, dadurch, daß die Gegenstände, welche den Staub erzeugen, als Baumaterialien, Bauschutt, Mörtel, Kalk, Kohlen, Asche 2c., bedeckt, oder wo es angeht, mit Wasser besprengt werden. Jedenfalls sind derartige Vorkehrungen zu treffen, welche die Erzeugung des Staubes verhindern und beseitigen.

Wer den Staub verursacht hat, ist strafbar.

§ 96.

Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. s. w.) mittelst Wagen ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Wagen müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.
b) Die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.
c) Jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f genügen zu können.
d) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden.
e) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
f) Tritt der Fall ein, daß Säure aus dem Ballon sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort beim nächsten Polizei-Revier von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Berührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

b) Hinsichtlich der Bürgersteige insbesondere.

§ 97.

Zum Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 98.

Dasselbe (§ 97) gilt von Schaukasten, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

§ 99.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Bürgersteige liegen.

§ 100.

a) Jeder Eigenthümer, sowie jeder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr
   a) bei Schneefall, welcher vor oder nach der von der Stadt ausgeführten Reinigung eintritt, den Bürgersteig vorlängs seines Grundstücks von Schnee zu reinigen und letzteren am Rinnstein auf dem Straßendamme zusammenzuhäufen;
   b) desgleichen bei eintretendem Thauwetter den etwa entstehenden Schneeschlamm vom Bürgersteige zu entfernen.
b) Jeder Eigenthümer, sowie jeder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet:
   a) etwaige Schlitterbahnen oder sonstige glatte Stellen auf dem Bürgersteige zu beseitigen,
   b) bei eintretender Glätte den Bürgersteig vorlängs seines Grundstücks mit Sand, Asche oder anderem abstumpfenden Material zu bestreuen.

Das Streuen muß während der Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr so oft geschehen, als erforderlich ist, um die entstandene Glätte zu beseitigen.

§ 101.

Schneeansammmlungen auf den Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen 2c., welche durch Herabfallen das Publikum beschädigen können, sind sofort zu beseitigen und die im § 80 erwähnten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, ohne daß auch hierzu die polizeiliche Aufforderung zuvor nöthig ist.

§ 102.

Auf Bürgersteigen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

§ 103.

Personen, welche dergleichen Gegenstände (§ 102) befördern, haben sich auf dem Fahrdamm zu halten.

Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

§ 104.

Das Ueberlegen von Schrotleitern zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Lasten oder aus einem anderen Grunde über den Bürgersteig ist verboten. Es sind die Schrotleitern an Roll- und Lastwagen überhaupt verboten, wenn sie aufrecht stehen, hinten nachschleifen oder herabfallen können.

§ 105.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge 2c. auf den Bürgersteigen, sowie das Stehen von Personen auf dem Trottoir ist untersagt.

§ 106.

Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

§ 107.

Ist das „Rechts- oder Linksgehen" durch einen öffentlichen Anschlag mit diesen Worten angeordnet, so hat ein Jeder sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

II. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigungen.

a) der Straßen überhaupt.

§ 108.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, der Winkel in den Straßen, an öffentlichen und Privathäusern, der Thorpassagen und Kirchhöfe ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 109.

Das Abladen von Schnee, Eis, Schutt und anderem Unrath ist nur an denjenigen Plätzen gestattet, welche von der Polizeibehörde dazu bestimmt oder durch Tafeln oder durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind. Wer andere Stellen dazu benutzt, ist — abgesehen von der dadurch verwirkten Strafe — zur sofortigen Beseitigung dieser Gegenstände verpflichtet. Haft- oder strafbar ist sowohl der Führer des Fuhrwerks als auch der Eigenthümer desselben, sowie Derjenige, welcher das Abladen angeordnet hat.

§ 110.

Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 111.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder überhaupt Gegenstände zu waschen oder zu spülen ist untersagt.

§ 112.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken, Teppichen und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 113.

Fleisch darf an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 114.

Krepirtes Vieh darf nicht auf die Straße, in Brunnen, Rinnsteine, Kanäle oder Abflüsse und in die Oder geworfen werden.

Von vorgefundenem krepirten Vieh müssen die zur Straßenreinigung Verpflichteten dem Polizei-Revier sofort Anzeige machen. Kleines krepirtes Vieh muß von denselben sofort selbst fortgeschafft werden.

§ 115.

Das Waschen der Wagen und derartige Verrichtungen dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nicht vorgenommen werden.

§ 116.

Der Transport flüssiger, leicht verstreubarer, oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln, darf nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen erfolgen, welche verhindern, daß von ihrem Inhalte irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonst wie verloren geht.

Der Transport folgender leichtverstreubarer Gegenstände: Heu, Stroh und unausgedroschenes Getreide fällt nicht unter diese Bestimmung.

Die Abfuhr von menschlichen und thierischen Excrementen mit Ausnahme des kurzen und des trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacke, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder und anderen ähnlichen, wie allen übelriechenden Stoffen muß in Wagen geschehen, deren Obergestell aus einem undurchlässigen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Kasten besteht. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände untereinander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Die Ladung ist so zu bemessen und zu vertheilen, daß die Deckel, sobald sie geschlossen werden, gut aufliegen. Die Deckel sind jedes Mal zu schließen, sobald der Wagen Ladung genommen hat, und müssen geschlossen bleiben, bis er die neue Aufladestelle, resp. die Abladestelle erreicht hat.

Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung dürfen die Deckel so lange offen lassen, so lange sie behufs Beladens von einer Ladestelle zur anderen rücken.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

§ 117.

Gebrannter Kalk in ungelöschtem Zustande darf nur in Säcken oder verschlossenen Fässern abgeladen werden.

§ 118.

Das Fortschaffen von Gegenständen (z. B. Felle, Kadaver, Blut 2c. 2c.), welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, darf nur von 12 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens geschehen.

Die dazu dienenden Transportmittel müssen dicht verschlossen un bedeckt sein.

§ 119.

Die Abfuhr thierischen Düngers aus den Ställen und aus den zu dessen alleiniger Aufsammlung eingerichteten Gruben 2c. muß zeitig des Morgens erfolgen und

1. in den Monaten April bis incl. Oktober bis 6 Uhr Morgens,
2. in den übrigen Monaten aber bis 7 Uhr Morgens

beendet sein.

§ 120.

Das Auspumpen der Haussümpfe, das Ausräumen der Latrinen und Senkgruben und die Abfuhr von Koth oder mit solchem untermischten Dünger, von Kloake, Jauche darf vor Mitternacht nicht begonnen werden und muß

1. in den Monaten April bis incl. Oktober bis 4 Uhr Morgens,
2. in den übrigen Monaten bis 5 Uhr Morgens

beendet sein. Die Wagen müssen die Straßen eine Viertelstunde nach den festgesetzten Zeitfristen verlassen haben.

Auch unbeladene, zum Abfahren von Koth und mit Koth untermischtem Dünger bestimmte oder benutzte Wagen dürfen außerhalb der erlaubten Zeit nicht in die Stadt hineinfahren.

Vor dem Hause, wo der Mist oder die Latrine abgefahren, ist die Straße, sofern die Beladung auf derselben erfolgt, nach der Abfahrt sofort gründlich zu reinigen und resp. abzuschwemmen. Ist ein Haussumpf ausgepumpt, so müssen die Rinnsteine und Kanäle sofort reingespült werden. Die Abfahrt des Koths und der Latrine darf nur auf Abladeplätze erfolgen, die polizeilich genehmigt sind. Die zur Abfuhr des Koths resp. Düngers bestimmten Wagen, es mögen nun runde Tonnen- oder Kastenwagen sein, müssen stets so dicht geschlossen sein, daß die Verbreitung eines üblen Geruchs durch sie gänzlich ausgeschlossen ist. Außerdem müssen die Wagen (Kasten, Räder 2c.) falls sie beim Aufladen beschmutzt sein sollten, ehe sie den Aufladeplatz verlassen, völlig rein abgespült werden. Alle Wagen, die zu diesem Geschäft benutzt werden sollen, müssen in Oel gekochte oder stets gut mit Oelfarbe gestrichene Kasten oder Tonnen haben und sind sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche die Kasten oder Tonnen zu desinfiziren.

Bei Entleerung der Haussümpfe, Senkgruben, Kloaken ist der Koth, Dünger (Latrinen, Jauche 2c. 2c.) zu desinfiziren und im geruchfreien Zustande beim Transport durch die Straßen zu befördern.

§ 121.

Das Aufbringen der Kloake und des Koths, der Jauche und Latrine 2c. 2c. auf Acker, Wiesen, Umland u. s. w. ist nur unter der Bedingung gestattet, daß dergleichen Gegenstände sofort untergepflügt oder auf andere Art genügend mit Erde überdeckt werden.

§ 122.

Bei Uebertretungen der §§ 116 bis 122 ist sowohl der Führer, als auch der Eigenthümer des Fuhrwerks resp. Träger und Eigenthümer des Transportmittels straf- und haftbar. Die Straf- und Haftbarkeit erstreckt sich auch auf den Eigenthümer des Grundstücks, wenn er auf Erfordern der Polizei-Behörde resp. des Revier-Kommissars den Namen und Wohnort des Führers oder Eigenthümers des Fuhrwerks resp. des Transportmittels binnen drei Tagen nicht anzugeben vermag oder will.

b) der Senkgruben.

§ 123.

Jeder Hauswirth oder dessen Vertreter (Vicewirth) ist verbunden, die auf dem Grundstücke befindlichen Senk- (Koth- und Mist-) Gruben stets rechtzeitig, d. h. so zeitig, daß keine gesundheitswidrige Ueberfüllung der Grube entsteht, reinigen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Reinigung zu erfolgen habe, befindet eventl. nur die Polizei-Behörde, ohne daß ein gegen desfällige Verfügung eingelegter Rekurs suspensive Wirkung hat.

c) Rinnsteine und Wasserläufe insbesondere.

§ 124.

Die Rinnsteine und Kanäle sind nur zur Ableitung des Regenwassers und zum Ausguß des unreinen Wassers, ohne Beimischung von konsistenten Abgängen, z. B. Eingeweiden, Erdtoffeln und dergleichen, bestimmt und ist daher jede andere Benutzung derselben untersagt.

§ 125.

Insbesondere dürfen Gerber, Leimsieder, Darmsaitenmacher und Schlächter die Abgänge von ihren Gewerben nicht in die Rinnsteine abführen, sowie überhaupt die Abgänge von Schweine-, Vieh- und Pferdeställen und Abtritten nicht in die Rinnsteine oder in die Oder geleitet werden dürfen.

§ 126.

Das Ausgießen der Nachteimer in den Rinnstein oder die Oder, sowie das Ausspülen derselben auf den Straßen und an den Brunnen ist verboten.

§ 127.

Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche u. s. w., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden, oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine und Wasserläufe zu gießen, zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.

§ 128.

Behufs Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers müssen von den Häusern aus nach dem Rinnsteine Rinnen führen, welche fest überbrückt werden und nicht offen liegen dürfen.

§ 129.

Den Rinnsteinen und Wasserläufen dürfen Flüssigkeiten in größerer Menge, als dieselben, ohne überzutreten, fassen können, überhaupt nicht zugeführt oder in dieselben eingegossen werden.

§ 130.

Wasser oder andere Flüssigkeiten, welche eine höhere Wärme als 30 Grad nach Réaumur haben, dürfen in die Rinnsteine nicht abgelassen werden.

§ 131.

Die Bewohner eines Hauses sind nicht befugt, sich des Rinnsteins vor einem anderen Hause zum Ausgießen des unreinen Wassers zu bedienen.

§ 131a.

Das Einfegen von Straßenschmutz, Eis und Schnee, sowie das Entleeren von Nachteimern, das Einschütten von Küchenabfällen und sonstigen, üble Gerüche verursachenden, festen oder flüssigen Stoffen in die vergitterten Straßen-Rinnstein-Einlässe, ist untersagt.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 132.

Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren oder Materialien, zum Zerkleinern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger u. s. w. oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder besenrein hergestellt werden.

Verpflichtet hierzu ist der Thäter eventuell der Eigenthümer resp. der Verwalter des betreffenden Grundstücks, falls er den Thäter nicht sofort angeben kann oder will.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Verhütung strafbaren Unfugs auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 133.

Grobe Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, gegen Sitte und Anstand auf den Straßen und öffentlichen Plätzen haben sofortige Verhaftung resp. Bestrafung zur Folge. Namentlich ist das laute und schreiende Singen auf den Straßen verboten.

Gleiche polizeiliche Ahndung trifft außer der gerichtlichen Strafe Injurianten, sobald die Beleidigung Aufsehen erregend auf der Straße verübt ist.

Betrunkene, welche nur mit fremder Hülfe sich fortbewegen können, werden in Polizei-Gewahrsam zur eigenen Sicherheit gebracht und bestraft, sobald sie das Publikum belästigt oder die freie Passage behindert haben.

§ 134.

Kinder, welche noch zu klein und schwach sind, um durch eigene sichere Bewegung möglichen Gefahren von Pferden, Fuhrwerk und dergleichen gehörig ausweichen zu können, dürfen nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf die Straße gelassen werden und sind Eltern und Vormünder, welche hiergegen fehlen, strafbar.

§ 135.

Das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist verboten.

§ 136.

Musik-Aufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde stattfinden.

§ 137.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen, Stabeisen, Schienen von Metall und dergleichen, beim Transport ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

§ 138.

Das Knallen mit der Peitsche auf den Straßen und Plätzen ist verboten.

§ 139.

Die Grundstücksbesitzer haben dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Hausnummer, der Nummerpfeile und der an den Häusern oder Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der hiesigen Wasserleitung bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder andere Weise nicht verhindert und erschwert wird.

IV. Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 140.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 141.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern dieselben nicht in den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark event. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, event. zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

In letzterer Beziehung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Sobald den in Rede stehenden Obliegenheiten von den Verpflichteten nicht zur gehörigen Zeit oder nicht vorschriftsmäßig genügt ist, wird in der Regel die Aufforderung durch die Aufsichtsbeamten ergehen, das Versäumte sofort nachzuholen. Die Aufforderung kann, wenn die Besitzer, Wirthe oder Verwalter der betreffenden Grundstücke nicht bei der Hand oder nicht ohne Zeitverlust aufzufinden sind, mit derselben Wirkung auch an deren Angehörige oder Gesinde gerichtet werden.

Bleibt dieselbe länger als eine Viertelstunde unbeachtet, so erfolgt die Ausführung im Wege der Exekution. Im Uebrigen bildet die Aufforderung nicht die unumgängliche Voraussetzung des Eintritts exekutivischer Maßnahmen, vielmehr wird mit diesen auch ohne zuvorige Aufforderung vorgegangen werden, sobald die letztere mit Weiterungen verknüpft ist, oder ein Aufschub der verordneten Maßregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit unthunlich erscheint.

§ 142.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Stettin, den 3. Februar 1898.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Dr. von Zander.